

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
118	04.08.2014	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	263
119	12.08.2014	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVP) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, § 1 Abs. 1 UVP NRW	264
120	12.08.2014	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Antragsteller August Gehring, Zum Albrock 151, 48432 Rheine	265
121	08.08.2014	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)	266
122	13.08.2014	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; 4. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Saerbeck vom 13.08.2014	268

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2174  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

## 118. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

- I. Gegen Herrn Gints Gaigalnieks, geb. am 18.03.1985 in Lettland, zuletzt wohnhaft in 32457 Porta Westfalica, Georg-Rost-Str. 4, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrsamt – vom 22.07.2014 (Az.: 125352836) ergangen.
- II. Gegen Herrn Hassan Ammar, geb. am 09.12.1971 in Mashghara, zuletzt wohnhaft in 48282 Emsdetten, Nordwalder Str. 96, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrsamt – vom 17.07.2014 (Az.: 125351859) ergangen.
- III. Gegen XXXXX, geb. am XXXXX in XXXX, zuletzt wohnhaft in XXXXX, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrsamt – vom 23.07.2014 (Az.: 125352929) ergangen.

Die Bescheide werden durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Sie können im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 04.08.2014

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 29/2014/118

**119. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Die Antragsteller Dirk und Ina Füßner haben die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Beseitigung eines Teiches auf dem Grundstück Gemarkung, Flur 36, Flurstück 233, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 12.08.2014

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücker  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 29/2014/119

**120. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antragsteller August Gehring, Zum Albrock 151 in 48432 Rheine**

Der Landwirt August Gehring, Zum Albrock 151 in 48432 Rheine hat mit Eingang vom 23.05.2014 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Mastbullen und Mastkälbern beim Kreis Steinfurt gestellt. Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Neuerrichtung eines Bullenstalles (120 Tierplätze), die Änderung der Lüftungsanlage um bereits bestehenden Bullenstall und die Aufstockung eines bereits bestehenden Güllehochbehälters.

Die Anlage wird von der Nr. 7.11.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfasst. Es erfolgte ein standortbezogenes Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und c des UVPG.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 12.08.2014

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 67/3-566.0015/14/7.1.7.2  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 29/2014/120

121. **Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck;**  
**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28**  
**„Gewerbegebiet Nord I“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in**  
**der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004**  
**(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes**  
**vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548) in Verbindung mit §§ 7 und**  
**41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO**  
**NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.**  
**NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom**  
**19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Der Rat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ bestehend aus Planzeichnung und Festsetzung in der Fassung vom 31. Juli 2014 gem. § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Gleichzeitig wird die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung beschlossen.“

Die Planzeichnung in der Fassung vom 31. Juli 2014 ist nachfolgend dargestellt:



Mit der 1. Änderung ist eine Neuordnung der inneren Erschließung und eine Anpassung der Grundstückszuschnitte gegenüber der Ursprungsplanung aus dem Jahr 2006 im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung planungsrechtlich umgesetzt worden.

## **Einsichtnahme**

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „GE Nord I“ in der Fassung vom 31. Juli 2014 rechtswirksam.**

**Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:**

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 08.08.2014

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 29/2014/121

**122. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck;  
4. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Saerbeck vom 13.08.2014**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 LÖG NW wird von der Gemeinde Saerbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 31.07.2014 folgende Änderung der Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Saerbeck vom 23.08.2007 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 28/2007) wird wie folgt geändert:

**Unter § 1 wird der Buchstabe c) mit folgendem Text hinzugefügt:**

**c) anlässlich der Veranstaltung „Sommerveranstaltung“ am 17. August 2014**

**Artikel 2**

Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, 13.08.2014

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 29/2014/122